

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

| | | |
|-------------|----------------------|---------------|
| Wahlperiode | Beschluss-Nr: | Status |
| 2016 - 2021 | 0308/2017/1.1 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014

Beratungsfolge:

| | | |
|------------|-------------------------------|------------------|
| 16.10.2017 | Finanz- und Personalausschuss | öffentlich |
| 18.10.2017 | Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich |
| 24.10.2017 | Rat der Stadt Norden | öffentlich |

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr Wilberts

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung vom 24.10.2017 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 16.11.2015 wird beschlossen.

| | | | | | |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
| | | | | | |

Sach- und Rechtslage:

Die von der Stadt Norden seit dem 01. Juli 1984 erhobene Zweitwohnungssteuer wurde vom Rat der Stadt Norden mit Beschluss vom 09.12.2014 zum 01.01.2015 umgestellt - weg von der bisherigen Berechnung auf Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe hin zu einer linearen/proportionalen Besteuerung mit einem für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Steuersatz von 7 %.

Mit dieser Umstellung der Systematik zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer konnte die Verwaltung die Anzahl der Zweitwohnungssteuerveranlagungen von 1.341 im Jahr 2014 auf 1.797 im Jahr 2015 steigern.

Vor allem liegt die Steigerung der Veranlagungen darin begründet, dass seit dem 01.01.2015 neben den Mobilheimbesitzern auf dem Campingplatz in Norddeich, die von Beginn an zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden, nun auch die Zweitwohner von Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, für die ein Dauermietverhältnis auf den Campingplätzen in Norden abgeschlossen worden ist, zu einer Zweitwohnungssteuer herangezogen werden.

Des Weiteren begründet sich die Steigerung auch darin, dass die Verwaltung mit der ab dem 01.01.2015 geltenden neuen Zweitwohnungssteuersatzung auch Zweitwohnungssteuerfälle veranlagte, die nach der bis zum 31.12.2014 geltenden Zweitwohnungssteuersatzung aus rechtlichen Gründen nicht veranlagt werden konnten.

Die Verwaltung konnte die durchschnittliche Steuerlast der Zweitwohner durch die Umstellung der Zweitwohnungssteuersatzung gleich halten. So lag die durchschnittliche Zweitwohnungssteuerlast mit der bis zum 31.12.2014 geltenden Zweitwohnungssteuersatzung im Jahr 2014 bei 296 Euro. Im Jahr 2015 lag sie mit der seit dem 01.01.2015 geltenden Zweitwohnungssteuersatzung bei 295 Euro.

Im Jahr 2016 ist die Anzahl der Zweitwohnungssteuerveranlagungen weiter leicht angestiegen auf nunmehr 1.832, wobei die durchschnittliche Zweitwohnungssteuerlast nun bei 309 Euro lag. Die Gründe für diese Steigerungen liegen vor allem in der weiteren Zunahme der Bautätigkeit neuer Wohnungen im Stadtgebiet. Die Stadt Norden möchte die Ausbreitung weiterer Zweitwohnungen nicht weiter begünstigen.

Sie schlägt vor, die Zweitwohnungssteuer von bisher 7 % um einen Prozentpunkt auf 8 % anzuheben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Zweitwohnungssteuer um 1 Prozentpunkt für die Zweitwohner tatsächlich eine Erhöhung der Steuerlast um rund 14 Prozent bedeutet. Die Verwaltung hält diese Erhöhung nach drei Jahren gleichbleibender Steuerlast für vertretbar und verwaltungsgerichtlich für nicht angreifbar.

Anlagen:

2. Änderungssatzung vom 24.10.2017 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 16.11.2015